



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Bürgermeisterin  
der Stadt Witten  
Marktstraße 16  
58452 Witten

Datum: 23. Oktober 2014  
Seite 1 von 17

Aktenzeichen:  
31.21.06.18  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Dietmar Meßelke  
dietmar.messelke@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2811  
Fax: 02931/82-47111

Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

über den  
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
-Kommunalaufsicht-  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

### Kommunalaufsicht

### Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leidemann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.12.2013 haben Sie die vom Rat der Stadt Witten beschlossene Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Genehmigung gemäß Abs. 2 beantragt. Mit Schreiben vom 06.10.2014 haben Sie die Ergänzung des Haushaltssanierungsplans vom 22.09.2014 übersandt. Es ergeht folgende Verfügung:

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID: DE123878675

**Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW vom 09.12.2011, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 03.12.2013, genehmige ich die in**



**der Ratssitzung am 25.11.2013 beschlossene und durch Ratsbeschluss vom 22.09.2014 ergänzte Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans.**

Seite 2 von 17

#### Hinweise

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verringerung des jeweiligen Jahresdefizits einzusetzen.
- d) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein von der Bürgermeisterin der Stadt Witten bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- e) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht zum 15.04.2015 mitzuteilen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.



## Begründung

Seite 3 von 17

### 1. Stärkungspaktgesetz

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanierungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Der Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Stadt Witten braucht daher neben dem Haushaltssanierungsplan kein Haushaltssicherungskonzept oder individuelles Haushaltssanierungskonzept gemäß § 76 GO NRW aufzustellen.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als weiterhin zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Bericht vom 28.01.2014 mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2014 das Aufstellungs- und Beschlussverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der seitens der Stadt Witten beschlossene Zeitplan zur Aufstellung der fehlenden Jahresabschlüsse erfreulicherweise eingehalten wurde. Nach Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 am 25.09.2014 sowie Aufstellung und Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2013 befindet sich die Stadt Witten in einem diesbzgl. gesetzeskonformen Zustand und verfügt über eine valide Datengrundlage für die zukünftige Haushaltswirtschaft. Ich gehe davon aus, dass zukünftig die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse eingehalten werden können. Ebenso bin ich überzeugt, dass Sie diesen Stand auch hinsichtlich der derzeit noch fehlenden Gesamtabchlüsse der Stadt Witten erreichen können.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes der Haushaltsausgleich inklusive Stärkungspaktmit-



tel ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Stärkungspaktmittel ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen. Konsolidierungsbeiträge verselbständigter Aufgabenbereiche sind zu prüfen und in den Haushaltssanierungsplan einzubeziehen.

Die mit Schreiben vom 06.10.2014 vorgelegte Ergänzung des Haushaltssanierungsplans zeigt – unter Berücksichtigung der „Aktualisierung des Haushaltssanierungsplans vom 12.05.2014“ - den erstmaligen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 auf. Mit degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des Haushaltsausgleichs wird dargestellt. Anhaltspunkte, dass mögliche Konsolidierungsbeiträge etwaiger verselbständigter Aufgabenbereiche nicht einbezogen wurden, liegen nicht vor.

§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 Stärkungspaktgesetz sieht u.a. vor, dass das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen jährlichen Schritten darzustellen ist. Diese Gleichmäßigkeit i. S. d. Stärkungspaktgesetzes ist in der Fortschreibung 2014 weiterhin nicht vollumfänglich gegeben. Gleichwohl enthält Ihre Haushaltsplanung einen wesentlichen Konsolidierungsschritt bereits für das Jahr 2015. Es ist nicht davon auszugehen, dass Sie Maßnahmen bewusst in spätere Jahre verschieben. Gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 S. 3 Stärkungspaktgesetz stimme ich der Darstellung in unterschiedlich großen jährlichen Schritten zu.

Die Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig. Die Haushaltssatzung darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.



## 2. Haushaltswirtschaft

In die folgenden Ausführungen beziehe ich Erkenntnisse aus den Jahresabschlüssen, den Umsetzungsberichten sowie dem am 22.09.2014 in den Rat der Stadt Witten eingebrachten Haushaltsentwurf 2015 ein.

Für die Haushalts- und Finanzplanung des Jahres 2014 wurden bis 2017 überwiegend die aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW zu Grunde gelegt. Die Planung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten weicht hiervon ab und wird mit örtlichen Besonderheiten nachvollziehbar begründet.

Für den Zeitraum ab 2018 wurden weitgehend die Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07.03.2013 berücksichtigt.

Bei der Gewerbesteuer planen Sie mit Erträgen von rd. 52,5 Mio. Euro im Jahr 2014, die bis zum Jahr 2021 unter Anwendung der Orientierungsdaten für die Planung des Finanzplanungszeitraums und einer Steigerungsrate von 4 % für die Jahre 2018 bis 2021 auf rd. 67,1 Mio. Euro planerisch ansteigen.

Mit Umsetzungsbericht zum Stand 30.06.2014 benennen Sie ein Defizit von rd. 5,7 Mio. Euro für das Jahr 2014. Gleichzeitig verweisen Sie darauf, dass „die Orientierungsdaten für die Stadt Witten derzeit nicht anwendbar sind“. Lt. Haushaltsentwurf für das Jahr 2015 wurden dennoch für 2015 gegenüber der Finanzplanung des Vorjahres unveränderte Gewerbesteuererträge von rd. 54,2 Mio. Euro veranschlagt. Die Steigerungsraten bis zum Jahr 2021 liegen – unter Berücksichtigung der für das Jahr 2016 vorgesehenen Hebesatzerhöhung – geringfügig unter dem Niveau der Planung des Jahres 2014. Ihre Planung des lfd. Jahres erkenne ich unter Zurückstellung von Bedenken an. Ich bitte darum, hinsichtlich Ihrer weiteren Planung die Erkenntnisse aus den nunmehr vorliegenden Jahresabschlüssen, dem weiteren Verlauf des Jahres 2014 und den örtlichen Besonderheiten i. S. d. Orientierungsdatenerlas-



ses zu berücksichtigen und Ihre Haushaltsansätze mit der Fortschreibung 2015 entsprechend zu begründen.

Dies gilt gleichermaßen für die Planung der Schlüsselzuweisungen für die Jahre ab 2016, die durch deutliche Steigerungsraten gekennzeichnet ist. Im Jahr 2015 erhält die Stadt Witten lt. 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz rd. 42,2 Mio. Euro Schlüsselzuweisungen, für das Jahr 2021 planen Sie mit einem kontinuierlichen Anstieg auf rd. 53,4 Mio. Euro. Ich weise auf den Zusammenhang zwischen Steuererträgen und Schlüsselzuweisungen hin. Wenngleich Ihre Planung gem. Fortschreibung 2014 und der Entwurfsfassung für das Jahr 2015 unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben erfolgt, ist sie als ambitioniert zu betrachten und stellt in Zusammenhang mit der Planung der zunehmenden Steuererträge ein Risiko für die Haushaltsausgleiche gem. Stärkungspaktgesetz dar.

Bei den Umsatzsteuererträgen haben Sie gem. Haushaltsentwurf 2015 korrekterweise die Entlastung durch die Übernahme der Eingliederungshilfe durch den Bund i. H. v. rd. 590 T Euro ab dem Jahr 2015 eingeplant. Die ab 2018 eingeplante Entlastung von weiteren rd. 2,31 Mio. Euro kann derzeit allerdings nicht anerkannt werden. Dies gilt ebenfalls für die „Entlastung“ bei der Kreisumlage von rd. 3,4 Mio. Euro ab dem Jahr 2018. Zudem hat der Kreis die anteilige, über die Kosten der Unterkunft abzurechnende Bundesentlastung bei der Eingliederungshilfe im Haushaltsentwurf 2015 bereits berücksichtigt. Insofern kann auch die von Ihnen benannte Entlastung von 0,4 Mio. Euro für das Jahr 2015 und 0,7 Mio. Euro in den Jahren 2016 und 2017 nicht anerkannt werden.

Ihre grundlegende Planung der Kreisumlageaufwendungen – ohne Bundesentlastung - orientiert sich im Jahr 2014 ebenso wie in der Entwurfsfassung 2015 eng an den Planungen des Ennepe-Ruhr-Kreises und wird ausdrücklich anerkannt.



Hinsichtlich der Personalaufwendungen stellen Sie mit den bisherigen Umsetzungsberichten zum Haushaltssanierungsplan die Realisierung der Konsolidierungsmaßnahme „Altersbedingte Personalabgänge“ dar. Unabhängig hiervon steigen die planerischen Personalaufwendungen – sowohl lt. Haushaltsplan 2014 als auch lt. Entwurfssfassung 2015 - gegenüber den Finanzplanungen der Vorjahre insgesamt deutlich an.

Während der vorläufige Jahresabschluss für das Jahr 2013 Personal- und Versorgungsaufwendungen von rd. 70,4 Mio. Euro ausweist, planen Sie für das Jahr 2015 rd. 74,3 Mio. Euro ein und planen lt. Fortschreibung des Sanierungsplans für das Jahr 2015 Aufwendungen von rd. 76,9 Mio. Euro im Jahr 2021 ein. Für das Jahr 2021 waren im Jahr 2012 rd. 70,5 Mio. Euro vorgesehen. Gleichzeitig werden mit den jeweiligen Stellenplänen deutlich mehr Stellen neu geschaffen als im Haushaltssanierungsplan ursprünglich vorgesehen waren. Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadt Witten. Bei der Entscheidung über die Schaffung zusätzlicher Stellen und der Gestaltung des Stellenplans halte ich jedoch neben der Beachtung rechtlicher Vorgaben auch die Berücksichtigung der finanziellen Konsequenzen für unabdingbar.

Wenngleich Ihre Planung der Personalaufwendungen rechtlich nicht zu beanstanden ist, weise ich erneut auf den Ausführungserlass vom 07.03.2013 hin. Danach stellen bei Personalaufwendungen die Orientierungsdaten keine Prognose, sondern einen Zielwert dar, der gerade von Stärkungspaktkommunen noch unterschritten werden sollte. Die Kommunen sind gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorgaben der Haushaltspläne bzw. der Orientierungsdaten tatsächlich zu erreichen.

Lt. Pressemitteilung des Landesbetriebs für Information und Technik Nordrhein-Westfalen vom 15.07.2014 ist die Zahl der Vollzeitstellen bei der Stadt Witten vom 30.06.2012 bis zum 30.06.2013 um 2,2 % angestiegen. Dieser Wert liegt über dem ebenfalls benannten Durchschnitt für Gemeinden/Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen von 0,8 %



und insbesondere deutlich über den vergleichbaren Werten vieler am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden.

Die jährlichen Zuführungen der Stadt Witten an die Kulturforum AöR werden gem. der Entwurfsfassung des Haushaltes 2015 weiterhin korrekterweise ergebniswirksam verbucht. Zusätzlich bitte ich darum, zukünftig die Veranschlagung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen vom 11.09.2014 zu „Finanzleistungen an gemeindliche Betriebe“ vorzunehmen.

Bezugnehmend auf o.g. Jahresabschlüsse liegt nunmehr eine valide Grundlage zur Bewertung der Eigenkapitalsituation der Stadt Witten vor. Nach Eintritt in die Überschuldung im Jahr 2010 hat das Volumen der Überschuldung zum Ende des Jahres 2013 ein bedenkliches Maß von rd. 106 Mio. Euro erreicht. Lt. Haushaltsentwurf 2015 wird ein weiterer Anstieg auf rd. 141 Mio. Euro bis zum Jahr 2015 prognostiziert. Sollten die gleichzeitig von Ihnen geplanten Jahresüberschüsse von insgesamt rd. 84 Mio. Euro bis zum Jahr 2021 entgegen der bereits genannten Bedenken tatsächlich erreicht werden, könnte ein beträchtlicher Teil der Überschuldung bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums abgebaut werden.

Ebenfalls äußerst kritisch zu sehen ist die Verschuldungssituation der Stadt. Der Bestand an Liquiditätskrediten ist trotz der seit dem Jahr 2011 erhaltenen Konsolidierungshilfe von rd. 240 Mio. Euro am 31.12.2010 auf rd. 300 Mio. Euro zum Ende des Jahres 2013 angewachsen, zum Ende des Jahres 2015 prognostizieren Sie einen Bestand von rd. 334 Mio. Euro.

Insofern ist die Stadt Witten weiterhin gehalten, neben der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans Überschüsse über den Konsolidierungs-





zeitraum hinaus zu erreichen. Die planerischen Überschüsse der Jahre 2016 bis 2021 gem. Entwurf der Fortschreibung 2015, wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, werden vor dem Hintergrund der eingetretenen Überschuldung der Stadt Witten begrüßt.

### **3. Konsolidierungsbeiträge**

Die Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten umfasst 40 einzelne Maßnahmen, für die ein Konsolidierungspotential ausgewiesen wird und die in der Summe dazu beitragen, den Haushaltsausgleich 2016 ff. zu erreichen.

Die – gegenüber dem Vorjahr nahezu unveränderte - Fortschreibung 2014 sieht Konsolidierungsbeiträge von rd. 14,7 Mio. Euro für das Jahr 2014 vor. Mit Bericht über die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zum Stand 30.06.2014 prognostizieren Sie allerdings ein Defizit von rd. 2,3 Mio. Euro hinsichtlich der Umsetzung des Konsolidierungspotentials.

Der zwischenzeitlich vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans 2015 lässt die notwendige, umfassende Weiterentwicklung des Haushaltssanierungsplans erkennen, insbesondere wurden Konsolidierungspotentiale aufgrund aktueller Erkenntnisse, nicht zuletzt aus dem bisherigen Verlauf, angepasst.

Demnach ist die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:



Haus- halts- jahr	Jahresergeb- nis ohne Kon- solidierungs- beiträge und -hilfe in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2015 in Euro	Konsolidie- rungshilfe nach dem Stärkungs- paktgesetz in Euro	Jahresergeb- nis mit Konso- lidierungsbei- trägen und -hilfe in Euro
2014	-35.504.748	14.668.865	7.163.836	-13.672.047
2015	-45.611.145	22.962.242	7.163.836	-15.485.067
2016	-45.236.679	39.859.105	7.163.836	1.786.262
2017	-45.352.412	44.055.465	5.587.792	4.290.845
2018	-38.572.117	48.223.575	4.083.387	13.734.845
2019	-39.964.590	53.949.332	2.650.619	16.635.361
2020	-37.809.228	58.873.549	1.289.490	22.353.811
2021	-36.443.504	62.259.100	0	25.815.596

Die Tabelle verdeutlicht den massiven jährlichen Anstieg der Konsolidierungsbeiträge sowie die damit einhergehenden planerischen Verbesserungen der Jahresergebnisse bis zum Jahr 2021.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Differenzen Ihrer Planung der Konsolidierungsbeiträge der Jahre 2012, 2014 und 2015 auf:



Haus- halts- jahr	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2012 in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2014 in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP-Entwurf 2015 in Euro	Differenz 2015 gegenüber 2014 in Euro
2014	11.217.735	14.688.865	14.668.865	0
2015	14.294.212	19.557.242	22.962.242	3.405.000
2016	25.098.842	36.850.268	39.859.105	12.508.837
2017	26.242.116	36.652.296	44.055.465	16.903.169
2018	29.337.351	39.545.467	48.223.575	18.178.108
2019	33.238.355	43.342.927	53.949.332	20.106.405
2020	36.175.079	47.979.232	58.873.549	20.394.317
2021	38.636.934	50.450.602	62.259.100	21.308.498

Die Aufstockung der Konsolidierungsbeiträge lt. Haushaltssanierungsplan 2014 einschließlich der Ergänzung vom 22.09.2014 sowie die weitere seitens der Stadt vorgesehene Entwicklung gem. Entwurf 2015 wird deutlich. In Anbetracht der bislang aufgetretenen Defizite bei der Umsetzung des Sanierungsplans halte ich die dargestellte Planung für erforderlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des bereits erfolgten Eintritts in den rechtswidrigen Haushaltsstatus der Überschuldung.

Das planerische Gesamtkonsolidierungspotential der Jahre 2014 bis 2021 beträgt lt. Planung 2014 rd. 289 Mio. Euro, der Entwurf der Fortschreibung 2015 sieht eine Erhöhung auf rd. 345 Mio. Euro vor.



Die vorliegenden Erkenntnisse zur bisherigen Umsetzung des Haushaltssanierungsplans in den Jahren 2012 bis 2014 zeigen auf, dass die Maßnahmen insgesamt nicht vollumfänglich realisiert werden konnten. Hinsichtlich des Gesamthaushaltes konnte die Stadt – unter Einbeziehung der Prognose für das Jahr 2014 – in Etwa die planerischen Defizite gem. der jeweiligen Haushaltssatzung erreichen. Diese haben sich jedoch gegenüber den Finanzplanungen der Vorjahre regelmäßig verschlechtert. Diese Tendenz ist auch im Haushaltsentwurf 2015 erkennbar.

Der Haushaltssanierungsplan 2014 enthält einige Konsolidierungspotentiale, die äußerst kritisch zu betrachten sind.

So konnte die Maßnahme „Verringerungen der Aufwendungen für Ratsarbeit“ um rd. 110 T Euro seit dem Jahr 2012 nicht weiterentwickelt werden. Nach der Kommunalwahl im Jahr 2014 umfasst der Rat der Stadt Witten mit 72 Mitgliedern 6 Mandatsträger mehr als in der vergangenen Ratsperiode. Die Umsetzung der Maßnahme ab dem Jahr 2016 erscheint ausgeschlossen. Korrekterweise sieht der Entwurf der Fortschreibung 2015 den Wegfall des Einsparvolumens vor. Die Maßnahme wird weiterhin ausgewiesen. Inwieweit ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Einsparungen realisiert werden können, obliegt der Entscheidung der Stadt Witten.

Darüber hinaus sieht der Entwurf der Fortschreibung 2015 den Wegfall, die Reduzierung oder die Verschiebung u.a. der Maßnahmen „Betreuung und Betrieb von Verfahren für Dritte“, „Haus Herbede“, „Bedarfsgerechte Reduzierung von Schulflächen, Schülerbeförderungskosten und Lernmittel“, „Jugendhilfe“, „Rathaussanierung“ vor. Diese „Verschlechterungen“ resultieren nicht zuletzt aus den Erkenntnissen aus der Umsetzung des Sanierungsplans, die mit Bericht zum 31.07.2014 dargelegt wurden.



Die notwendige Kompensation für die benannten Defizite, allerdings auch für darüber hinausgehende Haushaltsverschlechterungen, wurde mit der am 22.09.2014 beschlossenen Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer B von bisher geplanten 690 % auf 910 % und der Gewerbesteuer von 500 % auf 520 % ab dem Jahr 2016 herbeigeführt. Somit können weiterhin – mit der Fortschreibung 2014 - die gem. Stärkungspaktgesetz notwendigen Haushaltsausgleiche der Jahre 2016 bis 2021 dargestellt werden.

Ohne zu verkennen, dass die beschlossene Steuererhöhung ab dem Jahr 2016 eine Belastung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Witten darstellt, bestehen weiterhin Risiken für den Haushalt der Stadt.

So ist die ab dem Jahr 2016 i.H.v. 2 Mio. Euro jährlich vorgesehene Ausschüttung der Sparkasse an die Stadt Witten unverändert im Haushaltssanierungsplan ausgewiesen. Eine dementsprechende Erklärung seitens der Sparkasse wurde bisher nicht vorgelegt.

Ich weise darauf hin, dass im Falle eines Ausfalls dieser Konsolidierungsmaßnahme der Haushaltsausgleich des Jahres 2016 nicht mehr dargestellt wäre und die Stadt weitere Kompensationsmaßnahmen zu beschließen hätte.

Mit der „Entlastung bei der Beteiligung an den KdU“ weisen sie ein Konsolidierungsvolumen von 950 T Euro ab dem Jahr 2016 aus. Grundlage hierfür ist eine Kostenverteilung der Kosten der Unterkunft gemäß der gesetzlichen Regelungen. Derzeit besteht kein Anlass, Ihre Planung in Frage zu stellen. Sollte es dennoch zu einer Vereinbarung der Kommunen über die Kostenverteilung analog der jetzigen über das Jahr 2015 hinaus kommen, bestünde eine weitere Notwendigkeit zur Anpassung der Fortschreibung bzw. Aufbringung einer Kompensation von knapp 1 Mio. Euro.



Dies gilt gleichermaßen für sonstige auftretende Defizite. Trotz der lt. Entwurfsplanung für das Jahr 2015 ersichtlichen Anpassungen sind solche Erfordernisse auch für die Zukunft nicht auszuschließen.

Der Haushaltsentwurf 2015 zeigt eine dem anhaltend niedrigen Zinsniveau angepasste Planung auf. Dieser Umstand trägt maßgeblich zur weiteren Erhöhung des in der o.a. Tabelle dargestellten Konsolidierungspotentials ab dem Jahr 2015 gegenüber der diesjährigen Fortschreibung bei. Ihre Planung kann insoweit nachvollzogen werden. Gleichwohl erhöht sich das Risiko sowohl bzgl. der Umsetzung des Konsolidierungsvolumens als auch damit einhergehend für den Gesamthaushalt. Zudem konnten bislang - einschließlich des Haushaltsjahres 2014 - Defizite in der Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen, insbesondere aber auch im Gesamthaushalt, durch Einsparungen im Bereich der Finanzaufwendungen kompensiert werden. Dies erscheint angesichts Ihrer vorgelegten Entwurfsplanung zukünftig nicht mehr im bisherigen Umfang möglich.

Mit den Sanierungsmaßnahmen „Straßenbeleuchtung“ planen Sie lt. Haushaltsentwurf des Jahres 2015 weiterhin eine Entlastung von 45 T Euro jährlich ein, obwohl Sie lt. bisheriger Umsetzungsberichte die Umsetzung der Maßnahme nicht darlegen. Zur weiteren Anerkennung im Zuge des Genehmigungsverfahrens für das Jahr 2015 ist eine Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung oder eine Anpassung des Einsparvolumens erforderlich.

Auch für die Maßnahme „Zusammenlegung der Ämter 66, 70.1, 70.2 und ESW“ bitte ich um eine konkretere Darstellung des bereits realisierten Konsolidierungsvolumens sowie der weiteren Planung.

Die „Verminderung des städtischen Zuschusses an die Jugendzentren“, durch die in den Jahren 2014 und 2015 jeweils eine Aufwandsreduzie-



zung von 250 T Euro herbeigeführt werden soll, wurde im Zuge der Fortschreibung 2014 in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen. Gem. des Umsetzungsberichtes zum 31.07.2014 bezeichnen Sie allerdings die Umsetzung als fraglich. Wenngleich ein Ausfall dieser Maßnahme keine direkten Auswirkungen auf die Haushaltsausgleiche 2016 ff hat, zeigt sich auch hier ein erhebliches Risiko. Ich bitte um Berücksichtigung des weiteren Verlaufs der Maßnahme bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2015.

Insgesamt halte ich die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans für machbar und das Ziel dauerhaft ausgeglichener Haushalte für erreichbar, zumal wie oben ausgeführt für die Jahre ab 2016 deutliche Jahresüberschüsse vorgesehen sind. Allerdings ist die Stadt Witten gehalten, ihre Haushaltswirtschaft dauerhaft auf Einsparmöglichkeiten hin zu untersuchen.

#### **4. Berichtspflichten**

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz ist den Bezirksregierungen zusätzlich zur Genehmigung auch die Überwachung der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans übertragen worden. Die Stärkungspakteilnehmer sind verpflichtet, zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu folgenden Terminen zu berichten:

- am 01. Dezember 2014 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. September 2014) und
- am 15. April 2015 (mit dem Stand der Umsetzung zum 31. März 2015 zusammen mit dem von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2014).



Zusätzlich bitte ich angesichts der nunmehr vorliegenden Jahresabschlüsse darum, mit dem Bericht zum 01.12.2014 das „Muster 4 gem. Ausführungserlass“ für die Jahre 2012 und 2013 als Abschlussbericht zur Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen in den benannten Jahren vorzulegen.

Die Berichtspflichten unterstützen die für eine Haushaltssicherungskommune wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsausführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen zur erstmaligen Erreichung des Haushaltsausgleichs 2016 auskömmlich sind oder für spätere Haushaltsjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Ich bitte die jeweiligen Berichte unter Beachtung der Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07.03.2013 zu gestalten. Den Bericht zum 01.12.2014 bitte ich, zusätzlich mit einer Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Jahresergebnisses 2014 vorzulegen.

Ich bitte darum, diese Verfügung dem Rat der Stadt Witten zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich - besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für die weitere Haushaltsführung wünsche ich der Stadt Witten viel Erfolg!

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-





amten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Gerd Bollermann)  
Regierungspräsident